

ENERGIEPREISE

für Gewerbe-Bestandskunden

Energiepreise gültig ab 1. Jänner 2022

Basispreise gültig ab 1. Jänner 2019



stadtwerke köflach

Indexwerte lt. ALB Pkt. 6.2 Preisänderungen

ÖSPI-Referenzwert: 62,25

Neuer Index-Ausgangswert: 73,06

Index-Ausgangswert VPI: 106

Energiepreis in ct/kWh (verbrauchsabhängiger Arbeitspreis)

| | Netto Arbeitspreis exkl. 20 % UST. + Aufschlag PZT* | Summe exkl. 20 % USt. | Summe inkl. 20 % USt. |
|--|--|--------------------------|--------------------------|
| fair Strom (Einfachtarifmessung) | 8,45 + 0,40 | 8,85 | 10,62 |
| fair Strom HT (nur bei Doppeltarifmessung HT) | 7,63 + 0,40 | 8,03 | 9,64 |
| fair Strom NT (bei Doppeltarifmessung NT/ unterbrechbare Lieferung) | 7,16 + 0,40 | 7,56 | 9,07 |

Basispreis in €/Monat (verbrauchsunabhängige monatliche Grundgebühr)

| | exkl. 20% USt. | inkl. 20 % USt. |
|------------------------|----------------|-----------------|
| Basispreis fair | 4,16 | 4,99 |

Nicht enthalten im Energiepreis sind Messdienstleistungen, Netznutzung, Abgaben und Zuschläge wie Elektrizitätsabgabe, Ökostromförderbeitrag etc.

*Strompreiszonentrennung (PZT): Aufschlag aufgrund der entstandenen Beschaffungskosten bezgl. Trennung/Änderung des Marktgebietes Deutschland/ Österreich und einer Neuordnung Österreichs zu einem anderen Marktgebiet.

Es gelten die Allgemeinen Stromlieferbedingungen (ALB) der Stadtwerke Köflach GmbH.

Die ALB können gerne auf Wunsch zugesandt werden oder sind unter folgendem Link abrufbar:

www.stadtwerke-koeflach.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Stromhandel/ALB-KOEFLACH_L_gueltig_ab_01.03.2020.pdf

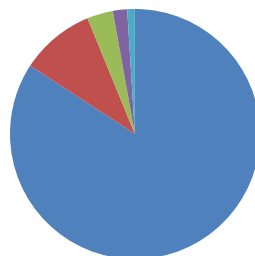
Die Rechnungslegung erfolgt über eine All-In-Rechnung (Gesamtrechnung). Sie bekommen eine Rechnung, in der die Energie- und Netzkosten, sowie Steuern und Abgaben enthalten sind – **Alles aus einer Hand!**



Stromkennzeichnung gemäß § 78 Abs. 1 und 2 ELWOG 2010 und Stromkennzeichnung-VO 2011 Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020

Versorgermix über alle unsere Stromprodukte:

| | |
|---------------------|--------|
| Wasserkraft | 84,21% |
| Windenergie | 9,58% |
| Sonnenenergie | 3,35% |
| Biomasse | 1,87% |
| sonstige Ökoenergie | 0,99% |



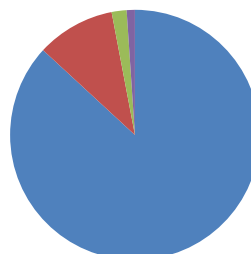
| | |
|------------------------------|--------------|
| Umweltauswirkungen: | |
| CO ₂ -Emissionen: | 00,00 g/kWh, |
| radioaktiver Abfall: | 00,00 mg/kWh |

Aufteilung der Herkunftsnachweise nach Ländern:

| | |
|------------|--------|
| Österreich | 21,43% |
| Norwegen | 3,75% |
| Schweden | 74,81% |

Produktmix der Standard-Stromprodukte:

| | |
|----------------------------|--------|
| Wasserkraft | 86,88% |
| Windenergie | 10,10% |
| feste o. flüssige Biomasse | 01,97% |
| sonstige Ökoenergie | 01,04% |



| | |
|-----------------------------|--------------|
| Umweltauswirkungen | |
| CO ₂ -Emissionen | 00,00 g/kWh, |
| radioaktiver Abfall | 00,00 mg/kWh |

Informationen zum Energielieferanten Strom

gem. § 82 (2) EIWOG 2010

Stadtwerke Köflach GmbH

Straße: Stadtwerksgasse 2
Tel.: 03144/3470
Web: www.stadtwerke-koeflach.at

Ort: 8580 Köflach
Fax.: 03144/3470-27
E-Mail: kundenservice@stadtwerke-koeflach.at

Preise

Informationen zu den aktuellen Preisen erhalten Sie in unserem Service-Center. Auf Anfrage senden wir Ihnen diese gerne zu. Ausführliche Informationen finden Sie auch im Internet unter www.stadtwerke-koeflach.at

Vertragsdauer und Kündigung

Informationen zur Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, sowie zu den Rücktrittsrechten finden Sie in den aktuellen gültigen Stromlieferbedingungen (AGB-Strom) und/oder in ihrem Stromliefervertrag. Soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt Folgendes: Der Stromlieferungsvertrag wird zunächst befristet auf ein Jahr beginnend ab dem Zeitpunkt des Lieferbeginns abgeschlossen. Er verlängert sich nach Ablauf dieses Zeitraums auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine der Vertragsparteien spätestens acht Wochen vor der ursprünglichen Vertragsdauer der Verlängerung widerspricht. Haushaltskunden und Kleinunternehmen können der Verlängerung bis spätestens 2 Wochen vor dem Ablauf des ersten Vertragsjahres widersprechen. Wurde der Stromlieferungsvertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, ist für Haushaltskunden und Kleinunternehmen eine ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, ohne Einhaltung eines bestimmten Kündigungstermins, möglich. Für alle anderen Kunden ist eine ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Stromlieferant kann den Vertrag gegenüber Haushaltskunden und Kleinunternehmen unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen ohne bestimmten Kündigungstermin, gegenüber anderen Kunden unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten jeweils zum Monatsletzten, kündigen.

Streitbeilegungsverfahren

Bei Beschwerden steht Ihnen unser Service-Center gerne zur Verfügung. Darüber hinaus können Endverbraucher und Lieferant Streit- und/oder Beschwerdefälle der E-Control zur Streitschlichtung vorlegen (weitere Informationen unter www.e-control.at).

Verbrauchs- und Stromkosteninformation

Kunden ohne Lastprofilzähler und ohne intelligente Messgeräte erhalten mit der Rechnung eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation. Darüber hinaus haben diese Kunden die Möglichkeit, dem Netzbetreiber einmal vierteljährlich ihren Zählerstand bekannt zu geben. Innerhalb von 10 Tagen übermittelt der Netzbetreiber eine Verbrauchs- und Stromkosteninformation an den Energielieferanten, der diese an Sie innerhalb von 2 Wochen elektronisch weiterleitet, sofern Sie nicht ausdrücklich darauf verzichtet haben.

Selbstablesung

Bei Selbstablesung geben Sie uns bitte die Zählerstände unter Tel.: 03144/3470-35 oder E-Mail: kundenservice@stadtwerke-koeflach.at bekannt.

Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG und §§ 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz:

Es gelten die Rücktrittsrechte gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz und §§ 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz. Die Rücktrittsfrist für Verbraucher beträgt 14 Tage nach Vertragsabschluss.

Recht auf Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG 2010

Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen können sich nach § 77 EIWOG gegenüber einem Energielieferanten auf Grundversorgung berufen. In diesem Fall verzichtet der Netzbetreiber auf die Aussetzung der Netznutzung, sofern eine Sicherheitsleistung in Höhe der Teilbetragszahlung für einen Monat geleistet wird. Wird die Kundin/der Kunde mit der Zahlung erneut säumig, ist der Netzbetreiber nach entsprechender Mahnung zur physischen Unterbrechung der Netzverbindung berechtigt (Grundversorgungstarif: gültiges Fair Strom-Produkt).

Rechte der Energieverbraucher

Informationen darüber finden Sie auf der Website der EU-Kommission unter <http://ec.europa.eu>

Noch Fragen?

Wir helfen Ihnen gerne weiter. Rufen Sie uns einfach an.